

BUCHDRUCKERKONFLIKTE IN ALTER ZEIT

VON FRITZ HANSEN / BERLIN

Die *Laudatores temporis acti*, jene die im Lobe vergangener Zeiten schwärmen, rühmen oft genug die gute alte Zeit, in der es keine Lohnkämpfe und Streiks, keine wirtschaftlichen Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern gegeben habe.

Aber das ist ein großer Irrtum. Ganz besonders in jener Zeit, die das Mittelalter zu Grabe trug, sind wirtschaftliche Kämpfe in einigen Handwerken zu verzeichnen, die uns oft recht modern anmuten. Zwei solcher Konflikte im Buchdruckgewerbe aus alter Zeit sind besonders interessant.

Am 18. Oktober 1534 waren in ganz Paris Plakate gegen die Messe und die Geistlichkeit angeschlagen, ja sogar die Türen zu den Zimmern des Königs waren nicht davon verschont geblieben. Obwohl die Buchdrucker an dem Anheften der Plakate völlig unschuldig waren, so richtete sich doch die ganze Ungnade des Königs gegen sie.

Franz I. verordnete, daß fortan gar nichts mehr gedruckt werden dürfe – bei Strafe des Hängens. Obgleich das Parlament Bedenken trug, dieses Patent zu registrieren, und Vorstellungen machte, ließ sich doch der König nur so weit beruhigen, daß er durch eine neue Verordnung dem Parlament aufgab, ihm vierundzwanzig durchaus tüchtige Buchdrucker namhaft zu machen, aus denen er selbst wieder zwölf ausfuchen wollte, die approbierte und nützliche Bücher, aber durchaus nichts Neues drucken sollten. Bis dies geschehen sei, sollte es bei der früheren Verordnung bleiben.

Allein, die Verordnungen waren nur einem augenblicklichen Zorn entflohen, und es beunruhigte ihn bald auf das lebhafteste, daß die Buchdruckerkunst in Verfall geraten könne. Der König erließ daher eine Verordnung zunächst für Paris, wodurch die alte, seit hundert Jahren bestehende Ordnung zwischen Prinzipalen und Gehilfen wiederhergestellt werden sollte. Aus der Einleitung der achtzehn darin enthaltenen Artikel geht hervor, daß die Prinzipale die Hand im Spiele hatten und den König ausschließlich zu ihren Gunsten zu beeinflussen suchten; denn daß auch die Buchdruckergehilfen vom König gehört worden sind, ist nicht erfindlich.

Diese Verordnung, die Franz I. erließ, ist in Crapelets »*Etudes de typographie*« abgedruckt, und da die darin enthaltenen Artikel in mancher Beziehung für die Kenntnis der damaligen Buchdruckerhältnisse interessant sind, so lassen wir hier ihren hauptsächlichsten Inhalt in deutscher Übersetzung folgen:

Art. 1. Die Gehilfen und Lehrlinge der Buchdrucker sollen sich nicht untereinander verschwören, verbinden, Anführer und Stellvertreter ernennen und Fahnen oder Abzeichen führen. Ferner dürfen sie sich nicht ohne obrigkeitliche Erlaubnis außerhalb der Häuser ihrer Prinzipale in größerer Anzahl als fünf Personen versammeln, bei Strafe der Ausweisung sowie willkürlicher Geldbuße.

Art. 2. Die Gehilfen dürfen keine Degen, Dolche oder andre Waffen weder in den Häusern ihrer Prinzipale noch in der Stadt Paris tragen, bei denselben Strafen.

Art. 3. Die Prinzipale sollen soviel Lehrlinge nehmen dürfen, als sie wollen. Die Gehilfen dürfen die Lehrlinge nicht schlagen oder drohen, sondern müssen sie ruhig arbeiten lassen, wie die Prinzipale anordnen zu Nutz und Frommen des Geschäfts.

Art. 4. Gehilfen oder Lehrlinge dürfen beim Ein- oder Austritt oder sonstigen Gelegenheiten keine Schmauferei anstellen, bei denselben Strafen.

Art. 5. Sie sollen auch keinen Verband gründen und Messen auf gemeinschaftliche Kosten zelebrieren, dürfen kein eigenes Lokal haben oder Geld zu einer gemeinsamen Kasse sammeln, um damit ihre Messen, Schmaufereien, Verbandsunkosten und ähnliche Missetaten auszuüben.

Art. 6. Die Gehilfen haben an dem angefangenen Werke fortzuarbeiten und nicht eher aufzuhören, bis es fertig ist. Sie dürfen nicht die Arbeit verlassen, und wenn durch ihre Schuld den Prinzipalen etwas verlorenght, so haben sie Entschädigung zu leisten.

Art. 7. Will der Verleger das Werk schneller gefördert haben, so kann der Prinzipal einen Teil des Manuskripts in eine andere Druckerei schicken, die Gehilfen müssen aber so lange daran arbeiten, bis das ganze Werk vollendet ist.

Art. 8. Vor den Festtagen müssen die Gehilfen ihr Tagewerk ordentlich beenden und für die Festtage nichts zu tun übriglassen, sondern dann feiern. An diesem Tage brauchen die Prinzipale die Druckerei nicht zu öffnen, um Vorbereitungen für den nächsten Morgen zu treffen.

Art. 10. Die Prinzipale haben den Gehilfen das Gehalt monatlich zu zahlen und ihnen nach ihren Leistungen ordentliche und hinreichende Kost zu verabfolgen an Brot, Wein und Speise, wie es löbliches Herkommen ist.

Art. 11. Haben die Gehilfen sich über die Kost zu beschweren, so können sie das bei meinen Behörden tun, deren Spruch sofort ausgeführt werden muß.

Art. 12. Lohn und Kost der Gehilfen fangen an, sobald die Presse anfängt zu arbeiten, und hören auf, sobald die Presse aufhört.

Art. 13. Will ein Gehilfe nach Beendigung des übernommenen Werkes die Offizin wieder verlassen, so muß er acht Tage vorher kündigen.

Art. 14. Ist ein Gehilfe von schlechter Lebensart, ein trotziger, gotteslästerlicher Gefelle, oder tut er seine Pflicht und Schuldigkeit nicht, so kann der Prinzipal einen andern für ihn einstellen, aber die übrigen Gehilfen dürfen deshalb die Arbeit nicht verlassen.

Art. 15. Die Prinzipale sollen sich die Lehrlinge, Gehilfen und Korrektoren nicht gegenseitig abspenstig machen.

Art. 18. Diese Bestimmungen gelten auch für die Schriftgießer. Die Arbeit soll um 5 Uhr früh anfangen und um 8 Uhr abends aufhören.

Diese Verordnung, die vom 31. August 1539 datiert, scheint nicht ohne Einfluß gewesen zu sein, denn in der nächsten Zeit war nichts mehr von Unruhen unter den Pariser Gehilfen zu hören. Prinzipale und Behörden von Lyon, durch den Erfolg, welchen die königlichen Verordnungen in Paris hatten, mutig gemacht, baten bald darauf den König, diese Artikel auch für ihre Stadt zu verordnen, welcher Wunsch ihnen am 28. Dezember 1541 auch erfüllt wurde.

Lyon spielte damals eine Hauptrolle in der Buchdruckerkunst. Nirgends soll schöner und mehr gedruckt worden sein als in dieser Stadt, so daß man in allen Ländern die Bücher von Lyon bezog. In dem Patente des Königs an die Stadt Lyon heißt es unter anderem:

»Seit etwa drei Jahren haben einige schlechte Subjekte unter den Gehilfen die meisten andern verleitet, einen Verband zu gründen, um die Prinzipale zu zwingen, ihnen höheren Lohn und bessere Kost zu geben als hergebracht ist, und wollen keinen Lehrling bei der Arbeit leiden, damit ihrer nur wenige sind, wenn es viel zu tun gibt, und sie dann von den Prinzipalen recht gefucht werden; auf diese Weise wollen sie Lohn und Kost nach Belieben in die Höhe treiben oder sonst die Arbeit einstellen.«

Die Prinzipale von Lyon hatten schon in früheren Jahren bei dem obersten Gerichtshof des Pariser Parlamentes Hilfe gesucht, aber nur große Unkosten davon gehabt, während die Gehilfen so davorkamen. Infolge dieser Streitigkeiten zwischen beiden Teilen ging die Buchdruckerkunst in Lyon zurück und schien wieder ihren Hauptsitz nach Deutschland und Venedig zu verlegen. Um dieser Not abzuhelfen, erschienen die 18 Artikel denn auch für Lyon. Doch hier ging die Sache nicht so leicht wie in Paris. Die Gehilfen widersetzten sich namentlich der Ausführung des dritten Artikels, betreffend die Anstellung einer beliebigen Zahl von Lehrlingen. Nachdem dieser Artikel nochmals mit vollem Nachdruck bestätigt wurde, scheint die Ruhe aber auch in Lyon wiederhergestellt worden zu sein. Doch der Geist der Unzufriedenheit, einmal geweckt, war nicht so leicht zu beseitigen; die Gehilfen verlangten nach besseren Arbeitsbedingungen.

(Schluß folgt.)